

Neue Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend die Vorleistungspflicht der ALV bei IV-Anmeldung

Änderung bei der zeitlichen Anpassung des versicherten Verdienstes nach Invalidisierung

Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid 8C_86/2016 vom 06. Juli 2016 mit der Frage nach dem massgeblichen Zeitpunkt für die Anpassung des versicherten Verdienstes im Falle der Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang mit der parallelen Anmeldung bei der Invalidenversicherung befasst. Nach diesem Entscheid kann in gewissen Fällen bereits eine noch nicht rechtskräftige Verfügung als Grundlage für die Anpassung des versicherten Verdienstes genügen.

Grundsätzlich ist für den Zeitpunkt der Anpassung des versicherten Verdienstes die Verfügung der Invalidenversicherung oder einer anderen Sozialversicherung massgebend. Diese muss jedoch noch nicht rechtskräftig sein. Im Falle eines Rentenanspruchs der Invalidenversicherung erfolgt die Anpassung des versicherten Verdienstes rückwirkend auf Anfang jenes Monats, ab welchem der Leistungsanspruch besteht. Bei nicht rentenbegründender Invalidität erfolgt die Anpassung des versicherten Verdienstes für die Zukunft, d.h. ab jenem Monat, welcher auf die Verfügung der Invalidenversicherung folgt.

Diesem Grundsatz stellt das Bundesgericht nun jedoch gewisse **Ausnahmen** gegenüber. In bestimmten Fallkonstellationen soll demnach bereits der sog. Vorbescheid der Invalidenversicherung massgebend sein. Dieser Vorbescheid ergeht vor der definitiven Verfügung und wird von der Invalidenversicherung nach Abschluss aller notwendigen Abklärungen den Versicherten zugestellt. Darin informiert die Versicherung über den voraussichtlichen Leistungsentscheid. Erhebt die versicherte Person innert 30 Tage keine Einwände und gehen innerhalb der gesetzten Frist auch keine Stellungnahmen von den übrigen Parteien ein, erlässt die IV-Stelle die Verfügung.

Die folgenden Ausnahmen hat das Bundesgericht in dem oben genannten Entscheid definiert:

- Der nicht rechtskräftige Vorbescheid reicht für die Anpassung des versicherten Verdienstes aus, wenn ein IV-Grad von mind. 70% angekündigt wird. Dies führt zu einer Kürzung des versicherten Verdienstes, welche dem IV-Grad entspricht. Bei einer Invalidität von mehr als 80% ist von einer offensichtlichen Vermittlungsunfähigkeit auszugehen, womit kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht. Bei einem IV-Rentenanspruch erfolgt die Anpassung des versicherten Verdienstes rückwirkend auf Anfang des Monats, ab dem Anspruch auf Rente besteht.
- Ebenfalls ist ein Vorbescheid als genügende Grundlage für die Anpassung des versicherten Verdienstes zu erachten, wenn ein IV-Grad von weniger als 70%

attestiert wird und innert der Einsprachefrist von 30 Tage keine Einwände erfolgen. Besteht Anspruch auf eine IV-Rente, erfolgt die Anpassung des versicherten Verdienstes rückwirkend auf Anfang jenes Monats, ab welchem Anspruch auf eine Rente besteht. Ist jedoch kein Rentenanspruch gegeben, erfolgt die Anpassung des versicherten Verdienstes für die Zukunft auf Beginn des Monats, nach dem der Vorbescheid unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist.

Damit hat das Bundesgericht die vom SECO festgelegte Praxis, die von den Gewerkschaftskassen bereits seit längerem kritisiert wurde und nach welcher der Vorbescheid in jedem Fall als hinreichende Anpassungsgrundlage des versicherten Verdienstes galt, als bundesrechtswidrig erkannt. Somit wurde der Weg für eine einzelfallgerechte Lösung geebnet.